

Allgemeine Geschäftsbedingungen (mit Stand vom März 2022)

§ 1 Geltungsbereich

1. Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die WallboxNow GmbH, Fürstenbergplatz 10 in 51379 Leverkusen (Telefon: +49/ (0)214-33013433, E-Mail: info@wallboxnow.de).
2. Für alle Lieferungen und Leistungen der WallboxNow GmbH (im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet), einschließlich Auskünften, Angeboten, Beratung und technischer Dienstleistungen, gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bedingungen des Auftraggebers sind ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn in der Leistungsbeschreibung des Auftrags oder in sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird. Sie gelten nur, wenn sie ausdrücklich in Textform anerkannt werden.
3. Die Angebote der WallboxNow GmbH richten sich ausschließlich an Kunden mit Sitz in Deutschland.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich, wenn sie nicht anders bezeichnet sind. Der Vertrag kommt zu Stande durch Bestätigung der Bestellung per Fernkommunikationsmittel im Sinne von § 312 BGB, durch ausdrückliche Annahme oder durch Lieferung bzw. Leistung.
2. An verbindliche Angebote ist der Auftragnehmer maximal für 6 Wochen (oder gemäß abweichender Angabe in der Angebotsunterlage) gebunden.
3. Die Ausführung der dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich in der folgenden Reihenfolge nach:
 - dem Auftragsschreiben/der Bestellung
 - der Leistungsbeschreibung des Auftrages / der Bestellung
 - diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - dem BGB.
4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Auftragnehmer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

§ 3 Auftrag und Durchführung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Leistungen des Auftragnehmers erforderlichen Ausführungsunterlagen – ggf. auch die des Hauptauftraggebers – so rechtzeitig in eigener Verantwortung unentgeltlich dem Auftragnehmer vor dessen Angebotsabgabe vorzulegen, so dass dieser ausreichend Zeit zur Verfügung hat, die Pläne und die sonstigen Vertragsgrundlagen, z.B. Vorbemerkungen zu den jeweiligen Positionen der Leistungsbeschreibung, zu überprüfen.
2. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über die Ausführungs- und Vertragsgrundlagen ist der Auftraggeber verantwortlich.
3. Alle Angaben über Waren und Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere die in den Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben sind annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Ware. Soweit nicht Grenzen für zulässige Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung oder in dem Vertrag festgelegt sind und als solche bezeichnet sind, sind in jedem Fall branchenübliche Abweichungen zulässig.
4. Alle zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, etc. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen; es sei denn, diese Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erklärt.

§ 4 Änderungen und Ergänzungen des Auftrags

1. Die Bedingungen des Hauptauftrags gelten sinngemäß auch für alle Zusatz- und Nachtragsaufträge, soweit nichts abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung vom Auftraggeber gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Er hat die daraus resultierenden Mehrkosten sowie die Terminauswirkungen dem

Auftraggeber schriftlich vor Ausführungsbeginn mitzuteilen, es sei denn, der Auftraggeber davon ausgehen, dass die Zusatzleistungen nicht ohne Vergütung erfolgen werden. Eine Mitteilung ist auch im Falle des Verzichts des Auftraggebers entbehrlich.

3. Werden außervertragliche Leistungen von dem Auftragnehmer ohne Auftrag des Auftraggebers ausgeführt, steht dem Auftragnehmer eine Vergütung zu, wenn die Leistungen für die Erfüllung des Vertrags notwendig waren, dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprachen und ihm unverzüglich angezeigt wurden. Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff.) bleiben unberührt.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit eine Preisvereinbarung nicht getroffen wurde, sind die am Tage der Ausführung gültigen Arbeitslöhne und Materialpreise des Auftragnehmers maßgebend.
2. Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über Aufnahme und Abschluss der Arbeiten vereinbart werden. Hinzu kommt eine Kfz-Pauschale, da die Fahrzeit zu der Arbeitszeit gerechnet wird.
3. Im Übrigen ist der Auftragnehmer an Angebotspreise, die nicht Festpreise sind, nur für einen Zeitraum von 6 Wochen nach Vertragsabschluss gebunden. Sonderpreise fallen nicht in diese Regelung und werden daher separat vereinbart, mit der jeweiligen Frist.
4. Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserteilung in einer Summe zahlbar. Teilzahlungen bei Verkäufen sind nur möglich, wenn sie vorher ausdrücklich vereinbart wurden.
5. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gerät der Auftraggeber in Verzug, wenn er die Rechnung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang zahlt. Im Verzugsfall werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass der Auftragnehmer einen höheren Verzugsschaden geltend macht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugsschaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.
6. Die Zahlung des Kaufpreises hat, wenn nicht anders vereinbart, ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer Vereinbarung zulässig.
7. Kosten für nicht durchgeführte Arbeiten trägt der Auftraggeber. Da Fehlersuchzeit auch Arbeitszeit ist, wird der entstandene und zu belegende Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, insbesondere wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
 - a.) der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regel der Technik nicht festgestellt werden konnte,
 - b.) der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
 - c.) der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde.Dies gilt nicht im Fall eines nachgewiesenen Gewährleistungsfalls.

§ 6 Lieferzeit

1. Der Beginn der vom Auftraggeber angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Der Auftraggeber kann 2 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins/Lieferfrist den Auftragnehmer in Textform auffordern binnen einer angemessenen Frist zu liefern. Sollten er einen ausdrücklichen Liefertermin/eine Lieferfrist schuldhaft nicht einhalten oder aus anderem Grund in Verzug geraten, so muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung setzen. Wenn er die Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.
3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.
4. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§ 7 Abnahme

Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der von ihm gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises (einschließlich Umsatzsteuer) und aller Nebenkosten (z.B. Versandkosten, Zölle und Verzugszinsen) für die betreffende Ware vor.
2. Der Kunde ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiterzuverkaufen.

§ 9 Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte.

§ 10 Haftungsbeschränkungen

1. Der Auftragnehmer haftet für alle schuldhaft verursachte Schäden, auch die seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Bei
 - Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - Schäden, die dem Produkthaftungsgesetz unterfallen,
 - Schäden aus der Verletzung einer Kardinalpflicht (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf),
 - Verletzung von Beschaffenheitsvereinbarungen sowie arglistigem Verschweigen von Mängelnhaftet er für jedes Verschulden, auch seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
3. Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, soweit nicht zugleich ein anderer der vorstehend aufgezählten Fälle der erweiterten Haftung gegeben ist.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 11 Höhere Gewalt und Gefahrübergang

1. Wird die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere objektiv unanwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten.
2. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

§ 12 Widerrufsrecht

Natürlichen Personen, deren Auftrag/Kauf weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB), steht bei Fernabsatzverträgen grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, sie erhalten hierzu im Rahmen des Bestellvorgangs eine gesonderte Belehrung nebst Musterwiderrufsformular.

§ 13 Verträge mit Unternehmern

Soweit Unternehmer im Sinne des § 14 BGB Auftraggeber/Käufer sind, gelten – soweit sie von vorgenannten Bestimmungen abweichen – vorrangig die folgenden Vorschriften:

A. Vertragsbedingungen

Bei Bauleistungen gelten neben den Bestimmungen in § 2 Ziff. 3 – nachrangig zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und vorrangig vor den Vorschriften des BGB – die VOB/B und C in der jeweils aktuellsten Fassung.

B. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so ist er berechtigt, die Preise für Lohn-, Material- und sonstige entstandene Kosten nach § 5 Ziff. 1 zu erhöhen. Die Regelung der § 5 Ziff. 3 bleibt hiervon unberührt.
3. Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz-, Erdarbeiten und dergleichen.
4. Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistungen. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden die tariflichen Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.

C. Lieferzeit

1. Soweit kein ausdrücklich verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind die vom Auftragnehmer genannten Liefertermine bzw. Lieferfristen ausschließlich unverbindliche Angaben.
2. Der Auftraggeber kann 2 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins/Lieferfrist den Auftragnehmer in Textform auffordern binnen einer angemessenen Frist zu liefern. Sollten er einen ausdrücklichen Liefertermin/eine Lieferfrist schuldhaft nicht einhalten oder aus anderem Grund in Verzug geraten, so muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung setzen. Wenn er die Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

D. Abnahme

1. Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung- ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden.
2. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung der Leistung.
3. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.
4. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

E. Eigentumsvorbehalt

Abweichend von § 8 gilt zwischen Unternehmern:

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen Eigentum des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderung, aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Auftragnehmer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne den Auftraggeber zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum des Auftragnehmers durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für den Auftragnehmer. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.
3. Der Auftraggeber ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs und solange er nicht im Verzug ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen (nachstehend auch kurz Weiterveräußerung genannt). Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder

sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, soweit sie von den Dritten (Gegner der Widerspruchsklage) nicht eingezogen werden können und die Drittwiderspruchsklage berechtigterweise erhoben worden ist. Stundet der Auftraggeber seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen der Auftragnehmer das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben; jedoch ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten. Andernfalls ist der Auftraggeber zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.

4. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an den Auftragnehmer abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie der Vorbehaltsware. Der Auftraggeber ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf den Auftragnehmer übergehen.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht vom Auftragnehmer gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware des Auftragnehmers.
6. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Auftraggeber bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an den Auftragnehmer ab.
7. Der Auftraggeber ist bis zum Widerruf der Einziehung des Auftragnehmers der an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen ermächtigt. Der Auftragnehmer ist zum Widerruf berechtigt, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftragnehmer nicht ordnungsgemäß nachkommt oder dem Auftragnehmer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich zu mindern geeignet sind. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechtes vor, hat der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers hin, dem Auftragnehmer unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, dem Auftragnehmer die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.
8. Übersteigt der Wert (bei Forderungen der Nennwert, bei beweglichen Sachen der Schätzwert) der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 50 v. H., ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet.
9. Wenn der Auftragnehmer den Eigentumsvorbehalt geltend macht, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn der Auftragnehmer dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Das Recht des Auftraggebers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt.

F. Abtretung

1. Zur Sicherung der vollständigen Zahlung der dem Auftragnehmer aus diesem Vertrag zustehenden Vergütung tritt hiermit der Auftraggeber seine Forderungen gegen den Hauptauftraggeber bis zur Höhe des voraussichtlichen Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers aus dem Vertrag bzw. aus Zusatzaufträgen bereits jetzt an den Auftragnehmer ab, der die Abtretung annimmt.
2. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Abtretung von Forderungen gegen den Hauptauftraggeber, soweit dieser der Abtretung nicht zustimmt.
3. Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftragnehmer an Dritte ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

G. Gewährleistung

1. Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen.
2. Etwaige mangelhafte Teile der Lieferung sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder zu ersetzen, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern die Ursache dieses behaupteten Sachmangels bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Der Nachweis obliegt dem Auftraggeber.

3. Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten, sofern kein Fall des § 438 I Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 I BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a I Nr. 2 BGB (Baumängel) gilt und in diesen Paragraphen längere Fristen vorgeschrieben sind. Dies gilt auch nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Im Übrigen gelten die Regelungen des BGB, bezogen auf Hemmung, Unterbrechung und Neubeginn der Verjährungsfristen.
4. Bei berechtigten Mängelrügen darf der Auftraggeber Zahlungen an den Auftragnehmer, die dieser an den Auftragnehmer zu leisten hat, nur in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Erfolgte die Sachmängelrüge zu Unrecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers wegen Verzugs des Auftraggebers bleiben unberührt.
5. Vor der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren.
6. Schlägt diese Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht
 - a.) bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
 - b.) bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
 - c.) bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel des Auftraggebers oder mangelhafter Vorarbeiten durch den Auftraggeber,
 - d.) bei Schäden bzw. Beeinträchtigungen auf Grund besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern oder
 - e.) wenn vom Auftraggeber oder von einem Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne Rücksprache mit dem Auftragnehmer vorgenommen werden / worden sind.

H. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

I. Textform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürften der Textform. Dies gilt auch für den Verzicht des Textformerfordernisses.

J. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein / werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen / unwirksam gewordenen verpflichten sich die Parteien, eine solche Regelung zu treffen, die der unwirksamen / unwirksam gewordenen Regelung möglichst nahekommt.

§ 14 Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).